



Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Nidwalden

(Erleichterte Einbürgerung Art. 20 ff. BüG)

I. Formelle Voraussetzungen

Wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie oder er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt und sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Die Gesuchstellung ist auch möglich, wenn die Ehefrau oder der Ehemann der gesuchstellenden Person das Schweizer Bürgerrecht erst **nach** der Heirat durch Wiedereinbürgerung oder durch erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erworben hat, nicht jedoch z.B. bei ordentlicher Einbürgerung.

Wer im Ausland lebt oder gelebt hat, kann das Gesuch um erleichterte Einbürgerung auch stellen, wenn sie oder er seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

II. Materielle Voraussetzungen

Um erleichtert eingebürgert zu werden, darf die Bewerberin oder der Bewerber die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden und muss die gesetzlich festgeschriebenen Integrationskriterien erfüllen. Demnach zeigt sich erfolgreiche Integration insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache mindestens auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) zu verständigen;
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

III. Verfahren

Lebt die Bewerberin oder der Bewerber im Ausland, ist das Gesuch der zuständigen [Schweizer Vertretung](#) einzureichen. Bei Wohnsitz in der Schweiz ist das amtliche Formular "Gesuch um erleichterte Einbürgerung Art. 21 Abs. 1 BüG" vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe "Liste erforderlicher Unterlagen für das Gesuch nach Art. 21 Abs. 1 BüG") auf dem Postweg einzureichen an:

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Der Eingang des Einbürgerungsgesuches beim [SEM](#) wird schriftlich bestätigt. Mit separater Post werden die Verfahrensgebühren in Rechnung gestellt. Diese sind zum Voraus und *à fonds perdu* zu entrichten, d.h. eine Rückerstattung oder Reduktion erfolgt selbst im Falle einer Verfahrensabschreibung nicht. Ratenzahlung ist nicht möglich.

IV. Hinweise

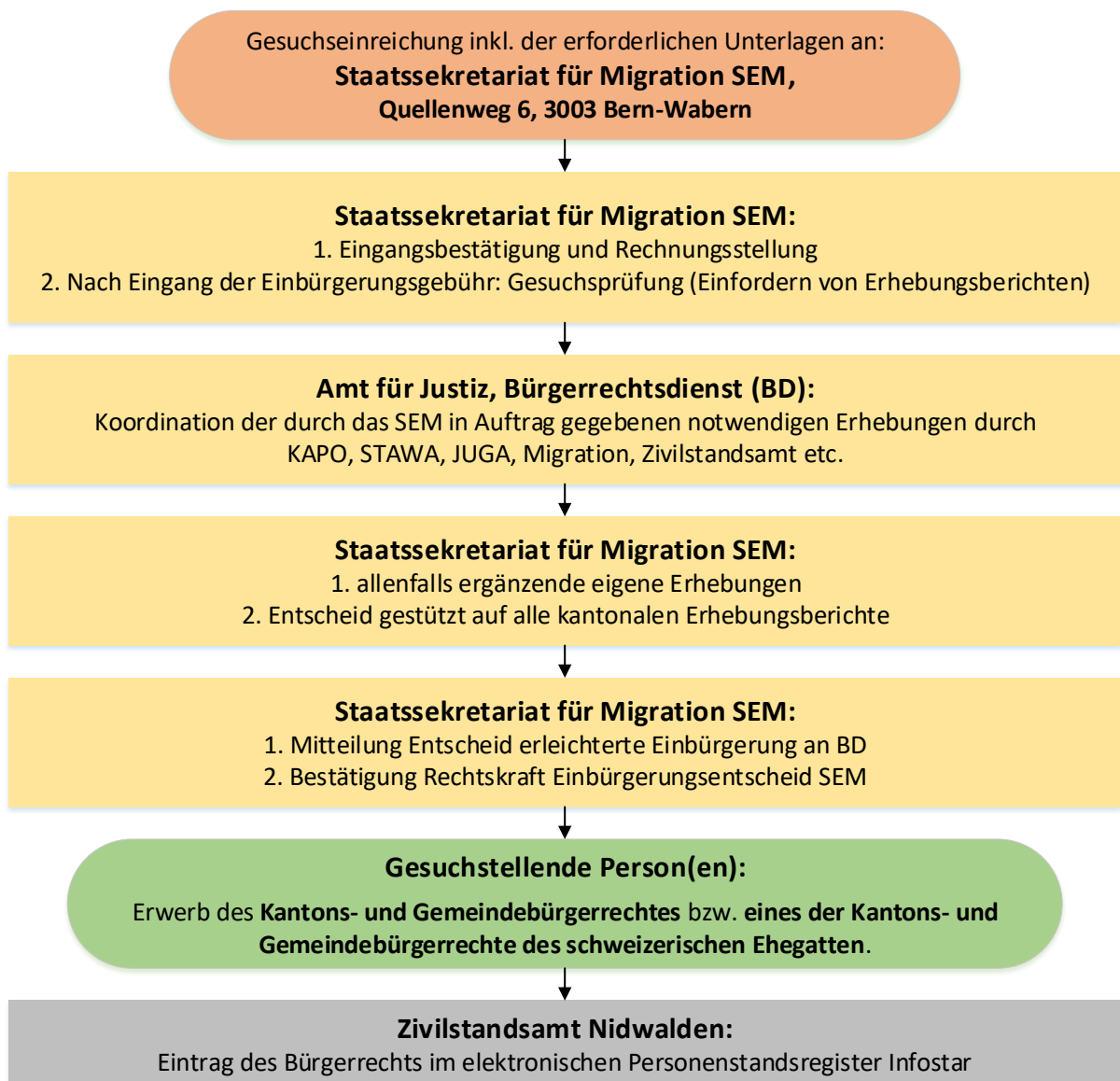
Die eingebürgerte Person erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Besitzt dieser mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte, so kann sie sich dafür entscheiden, nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts jedoch kann zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen. Bitte erkundigen Sie sich vorgängig bei den zuständigen Botschaften und Konsulaten Ihres (bisherigen) Herkunftsstaates.

Gesuchsformulare für die erleichterte Einbürgerung können unter Angabe von Name/Vorname, Adresse, PLZ und Ort direkt beim SEM (ch@sem.admin.ch) bzw. bei Wohnsitznahme im Ausland bei der zuständigen [Schweizer Vertretung](#) angefordert werden.

Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen (nur!) in Papierform können auch **persönlich** am Schalter des Amts für Justiz, Bürgerrechtsdienst, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans, bezogen werden.

Erleichterte Einbürgerung – Ablauf ab 01. Januar 2018



Für weitergehende Informationen wenden Sie sich an das Staatssekretariat für Migration SEM unter ch@sem.admin.ch.